

Senatsverwaltung für Kultur und Europa



Referat I A — Förderung von Künstlerinnen, Künstlern,
Projekten und Freien Gruppen

Informationsblatt für das Förderprogramm „Perspektive Kultur“ (Zielgruppe I)

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa vergibt — vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel — im Jahr 2022 eine Anschubförderung für kulturell relevante Berliner Unternehmen und Einrichtungen mit einem kuratierten Programm, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen waren bzw. sind (Zielgruppe I).

Bitte lesen Sie sich alle Informationen bis zum Ende des Dokuments sorgfältig durch!

1. Zweck der Förderung

„Perspektive Kultur“ (Zielgruppe I) ist eine (Post-Corona-)Anschubförderung. Das Programm soll kulturell relevante Berliner Unternehmen und -Einrichtungen beim Wiederhochfahren des Betriebes unterstützen. Es soll nach mehr als zwei Jahren Pandemie einen wichtigen Stabilisierungs- und Neustart-Impuls setzen. Das Programm soll die Unternehmen und Einrichtungen strukturell stärken, es soll ihnen helfen, Reichweite und Publikum zurück- bzw. neu zu gewinnen sowie den Programmbetrieb neu zu beleben.

2. Zielgruppe der Förderung (Zielgruppe I)*

Antragsberechtigt sind kulturell relevante Unternehmen und –Einrichtungen, die ihren Unternehmenssitz sowie ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Land Berlin haben, die ein regelmäßiges kuratiertes Programm anbieten, die mindestens zwei Mitarbeiter:innen beschäftigen (Vollzeitäquivalent), **die nicht regelmäßig oder überwiegend regelmäßig** aus öffentlichen Mitteln gefördert werden und die einen Jahresumsatz von maximal zehn Millionen Euro haben.

Medienunternehmen sind nicht antragsberechtigt; siehe hierzu Punkt 6 (Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung).

3. Förderzeitraum

* Die Zielgruppe II des Förderprogramms „Perspektive Kultur“ ist nicht Gegenstand dieses Informationsblattes. Die Zielgruppe II umfasst Berliner Kulturakteur:innen (z. B. Einrichtungen, Gruppen, Ensembles, Chöre, Festivals), die nicht institutionell gefördert werden, aber im Jahr 2022 eine regelmäßige und/oder strukturbezogene Förderung aus den Förderprogrammen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (Referat I A — Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen) — z. B. Basisförderung, Produktionsortförderung — erhalten (haben).

Der Förderzeitraum wird voraussichtlich Anfang Oktober 2022 beginnen und endet am 31. Dezember 2022.

Die Auszahlung der Fördermittel wird voraussichtlich in zwei Teilraten erfolgen. Die Fördermittel müssen von den Zuwendungsempfänger:innen bis spätestens 28. Februar 2023 verausgabt werden.

Projektbezogene Kosten, die in dieser Zeit entstehen, können abgerechnet werden. Mit Einreichung des Antrages wird automatisch ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zum 1. Oktober 2022 beantragt. Mit der Maßnahme darf (auf eigenes Risiko) frühestens begonnen werden, wenn die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns schriftlich erteilt wurde. Mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn entsteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendungsmittel. Das bedeutet u. a., dass geförderte Unternehmen mit dem Schließen von Verträgen oder dem Tätigen von Käufen bis zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns warten müssen. Im Falle der Förderung erfolgt die Zusendung des Zuwendungsbescheids in der Regel Mitte/Ende Oktober 2022.

4. Geförderte Kosten/Maßnahmen

Antragsteller:innen können — entsprechend ihres Bedarfes — eine Förderung für folgende Maßnahmen beantragen:

- **Strukturkosten:** u. a. Personalkosten, Mietkosten, Betriebskosten (Wasser, Gas, Heizung etc.), Marketing- und Werbekosten (z. B. zur Publikumsrück- bzw. -neugewinnung), kleinere Anschaffungen (z. B. Medien- und Kommunikationstechnik) sowie Kosten für Fort- und Weiterbildung. Zulässig sind auch anteilige projektbezogene Strukturkosten.
- **Produktionskosten:** u. a. (Künstler:innen-)Gagen/-Honorare und Sachmittel für die Produktion von Aufführungen, Lesungen, Konzerten, Ausstellungen etc., Reise- und Transportkosten.
- **Maßnahmen für einen Veranstaltungsbetrieb unter den durch Corona veränderten Rahmenbedingungen:** z. B. Sachkosten für die Anschaffung spezieller technischer Ausstattung für Draußen-Veranstaltungen (mobile Bühnen o. ä.), zusätzliche Personal- und/oder Sachkosten für die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen drinnen und draußen (zusätzliches Besucher:innenmanagement, Desinfektionsmittel, Masken etc.), Genehmigungskosten o. ä.

Bei der Beantragung können Kosten aus allen drei genannten Kategorien kombiniert werden, sofern die maximale Fördersumme insgesamt nicht überschritten wird; siehe hierzu Punkt 5 (Umfang der Förderung).

Grundsätzlich gilt, dass die Summe von Anschaffungen insgesamt den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten soll.

Das antragstellende Unternehmen hat zu gewährleisten (und im Zuge der Antragstellung zu erklären), dass es für die beantragten Kostenpunkte keine Förderung durch andere öffentliche Stellen/Förderinstitutionen erhält, beantragt hat oder beantragen wird sowie dass keine finanziellen Beiträge Dritter vorhanden oder zu erwarten sind.

5. Umfang der Förderung

Die maximale Fördersumme hängt grundsätzlich von der Höhe des nachgewiesenen Jahresumsatzes im Kalenderjahr 2019 ab und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen mit einem Jahresumsatz	maximale Fördersumme
bis 249.999 Euro	25.000 Euro
von 250.000 bis 2.499.999 Euro	50.000 Euro
von 2,5 bis 10 Millionen Euro	75.000 Euro

Bei der Antragstellung ist der genaue Bedarf anzugeben, der die jeweils zutreffende maximale Fördersumme insgesamt nicht übersteigt.

6. Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

Korrespondierend zu den bereits unter Punkt 2 (Zielgruppe der Förderung) dargestellten Kriterien, gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Das Unternehmen/die Einrichtung hat eine kulturelle Relevanz im Land Berlin; siehe hierzu Punkt 7 (Kulturelle Relevanz/Expert:innengremium).
- Das Unternehmen/die Einrichtung bietet ein regelmäßiges kuratiertes kulturelles Programm an.
- Hauptsitz und Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens/der Einrichtung liegen im Land Berlin.
- Das Unternehmen/die Einrichtung hat eine in Deutschland anerkannte Rechtsform. Der Sonderfall des Einzelunternehmens wird unten näher erläutert.
- Das Unternehmen/die Einrichtung hat mindestens zwei Mitarbeiter:innen (Vollzeit-äquivalent, Erläuterungen zur Berechnung siehe unten).
- Das Unternehmen/die Einrichtung wird **nicht regelmäßig oder überwiegend regelmäßig** aus öffentlichen Mitteln gefördert.
- Das Unternehmen/die Einrichtung hatte im Kalenderjahr 2019 einen Jahresumsatz von maximal zehn Millionen Euro.

- Das Unternehmen/die Einrichtung hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie einen Umsatzrückgang verzeichnet, im Regelfall belegt durch Förderung in mindestens einer Förderrunde der Überbrückungshilfe des Bundes und/oder der Soforthilfe IV des Landes Berlin. Im Ausnahmefall kann der Umsatzrückgang auch anders nachgewiesen werden, z. B. durch den Vergleich des Jahresumsatzes im Vor-Corona-Jahr 2019 mit dem Jahresumsatz im Kalenderjahr 2020 oder 2021.
- Das Unternehmen/die Einrichtung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht insolvent sein oder beabsichtigen, ein Insolvenzverfahren einzuleiten.
- Das Projekt muss zwischen Anfang Oktober 2022 und 28. Februar 2023 durchgeführt werden; siehe hierzu auch Punkt 3 (Förderzeitraum).
- Entsprechend der haushaltsrechtlichen Bestimmungen kann das Projekt nur gefördert werden, wenn es zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.
- Das Unternehmen/die Einrichtung erhält für das Projekt keine Förderung durch andere öffentliche Stellen/Förderinstitutionen sowie keine finanziellen Beiträge Dritter.
- Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Nichteinhaltung der Bewerbungsrichtlinien kann das Projekt nicht zugelassen werden.

Hinsichtlich der Förderbedingungen gilt ferner:

Einzelunternehmen (ohne Rechtsform, z. B. Kleingewerbetreibende, Freiberufler:innen, gewerbetreibende Kaufleute) sind dann antragsberechtigt, wenn sie mindestens zwei Mitarbeiter:innen haben (Vollzeitäquivalent).

Unternehmen, die keine fest angestellten Mitarbeiter:innen haben bzw. die mit den fest angestellten Mitarbeiter:innen nicht die geforderte Mindestzahl von zwei Mitarbeiter:innen (Vollzeitäquivalent) erreichen, können geringfügig entlohnte Beschäftigte (Beschäftigte mit Minijob) und/oder Honorarkräfte bei der Berechnung der Mitarbeiter:innenzahl mit einbeziehen.

Grundlage bei der Errechnung des Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist die Wochenarbeitszeit der Beschäftigten. Bei der Umrechnung u. a. von Teilzeitkräften und/oder geringfügig Beschäftigten in Vollzeitbeschäftigte gilt folgender Schlüssel:

- Mitarbeiter:innen bis 20 Wochenstunden: Faktor 0,5
- Mitarbeiter:innen bis 30 Wochenstunden: Faktor 0,75
- Mitarbeiter:innen über 30 Wochenstunden und Auszubildende: Faktor 1
- Mitarbeiter:innen auf 450-/bzw. 520-Euro-Basis: Faktor 0,3

Maßgeblich für die Berechnung ist der Jahresdurchschnitt in einem der Kalenderjahre zwischen 2018 und 2021.

Grundlage der Errechnung des Vollzeitäquivalents bei Honorarkräften sind die regelmäßig geleisteten Wochenstunden.

Hinsichtlich der Zahl der Mitarbeiter:innen gilt ferner: Mitarbeiter:innen, die erst mit Hilfe einer Förderung durch „Perspektive Kultur“ (Zielgruppe I) verpflichtet werden sollen, sind bei der Zählung der Mitarbeiter:innen ausdrücklich nicht mitzuzählen.

Unternehmer:innen können sich bei der Zählung der Mitarbeiter:innen nur dann mitzählen, wenn sie selbst im Unternehmen mitarbeiten, das heißt, wenn der Schwerpunkt ihrer Erwerbstätigkeit auf das antragstellende Unternehmen entfällt.

Medienunternehmen sind nicht antragsberechtigt. Hierzu zählen insbesondere Unternehmen zur Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen; Medienverleih und Vertriebs-Unternehmen; Kinos; Videotheken, Unternehmen, die „kreativ an der Produktion“ von Kino- und Fernsehfilmen beteiligt sind sowie Filmtechnik-Unternehmen, Synchronstudios und VFX-Unternehmen. Zu den Medienunternehmen zählen ferner Hörfunk- und Fernsehveranstalter sowie grundsätzlich alle, die bei der Soforthilfe IV des Landes Berlin als Medienunternehmen klassifiziert wurden.

7. Kulturelle Relevanz/Einschätzung durch ein Expert:innengremium

Im Zuge der Antragstellung sind vom Antragsteller die kulturelle Relevanz des antragstellenden Unternehmens im Land Berlin sowie die Schwerpunkte des kuratierten Programms in Kurzform zu beschreiben.

Diese Beschreibung ist eine Grundlage für die Bewertung der kulturellen Relevanz durch ein unabhängiges Expert:innengremium, das von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa berufen wird und dem mindestens ein:e Vertreter:in der Sparten Clubkultur, Bildende Kunst, Darstellende Künste, Musik (Nennung in alphabetischer Reihenfolge) angehören. Die Namen der Mitglieder des Expert:innengremiums werden Anfang August 2022 auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Kultur und Europa bekannt gegeben.

Die Einschätzung der kulturellen Relevanz durch die berufenen Expert:innen orientiert sich am bewährten Verfahren bei der Soforthilfe IV des Landes Berlin. Dabei werden insbesondere das programmatische bzw. inhaltliche Profil, die Reichweite und Wirkung des Unternehmens, sein Stellenwert innerhalb des Berliner Kulturangebots sowie seine regionale Verankerung/Vernetzung betrachtet.

Unter anderem werden folgende Faktoren als Hinweise für die kulturelle Relevanz im Rahmen von „Perspektive Kultur“ (Zielgruppe I) gesehen*:

- kuratiertes Kulturprogramm
- programmatische Schwerpunktsetzung
- Reichweite
- Besucher:innenzahl
- Dauer des Bestehens
- Zusammensetzung der Zielgruppe
- Einzigartigkeit des kulturellen Programms in Berlin
- überregionale Ausstrahlung/Attraktivität für Tourist:innen
- ggf. Auszeichnungen mit anerkannten Preisen
- Würdigungen in der Presse

8. Online-Antragstellung und Einreichungsfrist

Der Antrag kann ausschließlich online gestellt werden. Hierzu sind ein Online-Formular auszufüllen und Anlagen online hochzuladen. Der Link zum Online-Formular kann im Internet unter: <https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/peku-zg1-1227299.php> aufgerufen werden. Es können keine Antrags-Unterlagen in Papierform abgegeben werden.

Die Antragstellung ist ab Anfang August 2022 möglich.

Die Einreichungsfrist endet am 23. August 2022 um 18.00 Uhr.

Die Anträge müssen spätestens bis 23. August 2022, 18.00 Uhr vollständig mit allen Anlagen online eingegangen sein. Nach 18.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen. Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung größerer Datenmengen zu nutzen. Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung sind in den FAQ nachzulesen, die ab Anfang August 2022 auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu „Perspektive Kultur“ (Zielgruppe I) abgerufen werden können.

* Es handelt sich nicht um eine vollumfängliche oder abschließende Aufzählung.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Es wird empfohlen zum Aufruf des Online-Formulars keine alten, gespeicherten Links oder Links von externen Anbietern zu verwenden, sondern ausschließlich über die Webseite der Senatsverwaltung für Kultur und Europa auf das Online-Formular zuzugreifen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderungszwecken.

Über die Förderentscheidung werden alle Antragsteller:innen schriftlich per E-Mail informiert. Mit einer Information zur Förderentscheidung ist bis 31. September 2022 zu rechnen. Die Titel der geförderten Projekte, die Namen der Antragsteller:innen und die Fördersummen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

9. Weitere Informationen zur Antragstellung, Nachweise/Belege

Die Antragstellung erfolgt durch eine:n Antragsteller:in, die/der berechtigt ist, das Unternehmen zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist in geeigneter Form nachzuweisen (siehe unten).

Bei der Online-Antragstellung müssen u. a. folgende Unterlagen hochgeladen werden:

- **Finanzierungsplan**
Hierfür ist zwingend der online im Antragsformular zum Download zur Verfügung gestellte Musterfinanzierungsplan zu nutzen.
Zu beachten ist, dass die Summen im Antragsformular mit den Summen im hochgeladenen Finanzierungsplan übereinstimmen. Bei etwaigen Diskrepanzen sind die Zahlen im Antragsformular bindend. Dateigröße maximal: 2 MB, Dateiformat: .xls bzw. .xlsx (Excel)
- **Nachweis der Rechtsform/des Unternehmenssitzes**
Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen Handelsregisterauszug oder einen GbR-Vertrag (Rechtsform GbR). Liegt beides nicht vor, ist ein alternativer Nachweis oder eine persönliche Erklärung hochzuladen, in der schlüssig begründet wird, warum dieser Nachweis fehlt. Dateigröße maximal: 3 MB, Dateiformat: PDF
- **Nachweis Vertretungsberechtigung/Vollmachten** (falls erforderlich)
Dieser Nachweis ist in der Regel nur dann erforderlich, wenn aus dem Handelsregisterauszug oder dem GbR-Vertrag die Vertretungsberechtigung nicht eindeutig

hervorgeht. In diesem Falle ist eine Vollmacht oder ein anderes Dokument hochzuladen, aus dem die Vertretungsberechtigung zweifelsfrei ersichtlich ist. Dateigröße maximal: 3 MB, Dateiformat: PDF

- **Nachweis Überbrückungshilfe/Soforthilfe IV** als Beleg für einen Corona-bedingten Umsatzrückgang nach 2019, z. B. Bewilligungsbescheid(e).
Liegt ein solcher Beleg nicht vor, ist ein anderer Nachweis für den Corona-bedingten Umsatzrückgang hochzuladen, siehe auch Punkt 6 (Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung). Dateigröße maximal: 3 MB, Dateiformat: PDF
- **Nachweis Unternehmensumsatz im Kalenderjahr 2019** als Beleg zur Festlegung der maximalen Förderhöhe sowie der Obergrenze beim Jahresumsatz (10 Millionen Euro).
Der Nachweis erfolgt in der Regel durch **die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), die Bilanz oder die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)**, Dateigröße maximal: 3 MB, Dateiformat: PDF
- **Identitätsnachweis** (Vorder- und Rückseite), z. B. Kopie Personalausweis/Reisepass, Dateigröße maximal: 3 MB, Dateiformat: PDF
- **Nachweis über die Eintragung in der Transparenzdatenbank Berlin**
Sämtliche juristische Personen, die Zuwendungen des Landes Berlin erhalten, müssen in der Transparenzdatenbank verzeichnet sein. Hierfür wird durch die Senatsverwaltung für Finanzen eine Registrierungsnummer vergeben und zusammen mit dem Namen der juristischen Personen in der Datenbank eingetragen und veröffentlicht. Ausgenommen von diesem Verfahren sind natürliche Personen, Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) mit natürlichen Personen sowie eingetragene Kaufleute. Dateigröße maximal: 3 MB, Dateiformat: PDF
- **Ergänzung zur Kurzbeschreibung**
Neben einer Beschreibung des Verwendungszweckes, der Notwendigkeit der Maßnahme(n) und der durch die Förderung erwarteten positiven Auswirkungen müssen im Antragsformular ferner die kulturelle Relevanz des antragstellenden Unternehmens sowie die Schwerpunkte des kuratierten Programms erläutert werden. Wenn der im Formular zur Verfügung stehende Platz (1.900 Zeichen einschließlich Leerzeichen) nicht ausreicht, kann eine ergänzende Beschreibung (nicht mehr als eine Seite im Format DIN-A4) hochgeladen werden. Dateigröße maximal: 2 MB, Dateiformat: PDF

- Beleg zur Zahl der Mitarbeiter:innen; Errechnung des Vollzeitäquivalents**
 Die Zahl der Mitarbeiter:innen ist durch geeignete Belege (z. B. Lohnjournal, Vertragsauszüge) zu belegen.
Maßgeblich ist der Jahresdurchschnitt in einem der Kalenderjahre zwischen 2018 und 2021.
 Wenn bei der Angabe der Zahl der Mitarbeiter:innen (z. B. unter Einbeziehung von Teilzeitkräften, Honorarkräften und/oder Minijobs) die Berechnung des Vollzeitäquivalents erforderlich ist, so muss der Rechenweg nachvollziehbar dargestellt werden.
 Alle Belege sind in einer Datei zusammenzufassen. Dateigröße maximal: 3 MB, Dateiformat: PDF
- Erklärung, keine Insolvenz**
 Es muss erklärt werden, dass das antragstellende Unternehmen/die antragstellende Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht insolvent ist oder beabsichtigt, ein Insolvenzverfahren einzuleiten.
 Hierfür ist zwingend die online im Antragsformular zum Download zur Verfügung gestellte Mustererklärung zu verwenden.
 Dateigröße maximal: 2 MB, Dateiformat: PDF

Die Antragstellung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

10. Ausschluss

Mitglieder des Expert:innengremiums und deren Angehörige sowie Mitarbeiter:innen Senatsverwaltung für Kultur und Europa sowie deren Angehörige sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

11. Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe der hier niedergelegten Regelungen sowie nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie deren Ausführungsvorschriften (AV) projektbezogene Zuschüsse.

Bei Förderung handelt sich um eine Zuwendung gemäß § 23 und § 44 LHO (Förderart: Festbetragsförderung, 100 Prozent).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

12. Sonstige Hinweise

Nach der UN-Behindertenkonvention und den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin sind die Kulturangebote für behinderte Menschen barrierefrei zugänglich zu machen. Nach sinngemäßer Prüfung der Checklisten für barrierefreie Ausstellungen unter <https://www.lmb.museum/de/fach-und-arbeitsgruppen/ag-barrierefreiheit-ausstellungen/barrierefreiheit/> ist von den Antragsteller:innen anzugeben, für welche Gruppen die Veranstaltungen mit welchen Angeboten barrierefrei zugänglich sind. Dies ist auch bei den Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Zuwendung müssen die Zuwendungsempfänger:innen sicherstellen, dass eine Entlohnung gemäß dem Mindestlohngesetz für das Land Berlin (LMiLoG Bln) erfolgt, siehe: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-MindLohnGBErahmen>.

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung entweder auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26. Juni 2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt. Auf entsprechende Berichterstattungs- und Anzeigepflichten durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa wird hiermit hingewiesen.

Nach dem Abschluss der Fördermaßnahme ist von den Zuwendungsempfänger:innen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist ferner auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern sowie die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel darzulegen.

Kontakt/weitere Informationen:

Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Referat I A — Förderung von Künstlerinnen, Künstlern,
Projekten und Freien Gruppen,
Frau Susanna Kunz, I A Ku,
Herr Stephan Behrmann, I A Be
(Sonderprogramme)
Telefon: (030) 90228 – 246/338
E-Mail: PerspektiveKultur@Kultur.berlin.de

Gelbmarkiert: Änderungen im Vergleich zur Version vom 03.08.22